



Fristverlängerung der Steuererklärung, Überbrückungshilfe II und III sowie November- und Dezemberhilfe

Stand 20.01.2021

BBT Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer

Fristverlängerung der Steuererklärung, Überbrückungshilfe II und III sowie November- und Dezemberhilfe

Die Bundesregierung hat weitere Maßnahmen beschlossen, um die Wirtschaft zu stützen. Anbei finden Sie unsere aktuellen Informationen hierüber.

Fristverlängerung Steuererklärung

Die Abgabefrist für Steuererklärungen für das Kalenderjahr 2019 wurde bereits bis zum 31. März 2021 verlängert. Der Entwurf eines Gesetzes zur Fristverlängerung bis zum 31. August 2021 ist bereits in Arbeit und sieht zudem eine zinsfreie Karenzzeit vor. Die erste Lesung im Bundestag fand am 14. Januar 2021 statt und das Gesetz soll zügig verabschiedet werden.

Überbrückungshilfe II

Antragsberechtigt sind grundsätzlich Unternehmen aller Größe und Soloselbständige, deren Umsatzeinbruch mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten oder die einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnen können. Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt. Das Programm umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020, die Förderhöhe bemisst sich anhand des Umsatzeinbruchs der Fördermonate. Die Schwelle von 30% muss dabei überschritten sein. Förderfähige Fixkosten sind die betrieblichen Fixkosten, d.h. Kosten, welche vertraglich begründet oder behördlich festgesetzt und nicht einseitig veränderbar sind. Personalkosten werden mittels einer Fixkostenpauschale berücksichtigt, welche nicht von Kurzarbeitergeld umfasst sind.

Aufgrund von europarechtlichen Vorgaben muss nun die sogenannte „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ beachtet werden, durch welche eine Überkompensation durch staatliche Förderungen im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verhindert werden soll. Dies wurde seitens des Gesetzgebers bisher nicht deutlich kommuniziert. Ihre Kosten können nur dann gefördert werden, wenn es sich um sogenannte, ungedeckte Fixkosten handelt. Dabei wird über den beihilfefähigen Zeitraum März bis Dezember 2020 geprüft, ob monatliche Verluste nach Definition der Bundesregelung entstanden sind. Als Berechnungsbasis kann beispielsweise die monatliche BWA zugrunde

gelegt werden. Einzelne Verlustmonate können nur dann herangezogen werden, wenn mindestens 30%-ige Umsatzeinbußen vorliegen. Die Verluste werden kumuliert und bilden mit maximal 90% für kleine Unternehmen bzw. 70% für mittlere Unternehmen die Obergrenze der Erstattung der förderfähigen Fixkosten. Hierbei sind viele Einzelheiten zu beachten.

Bereits gestellte Anträge müssen nicht korrigiert bzw. erhaltene Vorabzahlungen bei einer Überkompensation müssen nicht zurückgezahlt werden. Die endgültige Ermittlung der Erstattung der Fixkosten wird im Rahmen der zwingend notwendigen Schlussabrechnung vorgenommen, welche zu Nachzahlungen oder Erstattungen führt. Die Schlussabrechnung kann wohl frühestens im zweiten Halbjahr 2021 erfolgen. Bitte berücksichtigen Sie, dass gegebenenfalls, aufgrund der nunmehr erforderlichen Verlustdeckelung auf die sogenannten „ungedeckten Fixkosten“ etwaige Rückzahlungspflichten bei dieser staatlichen Förderung entstehen können. Wir können für Sie gerne im Detail die finanziellen Auswirkungen ermitteln, sofern bereits ein Antrag auf Überbrückungshilfe II vor diesen neuen Vorgaben gestellt wurde.

Der Antrag auf Überbrückungshilfe II kann nunmehr bis 31. März 2021 gestellt werden, die Verlängerung der Antragsfrist wurde am 14. Januar 2021 verabschiedet.

Novemberhilfe und Dezemberhilfe

Antragsberechtigt für die Novemberhilfe sind grundsätzlich Unternehmen aller Größen (auch öffentliche und gemeinnützige), Selbständige sowie Vereine aller Branchen, welche aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern **vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnung** der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Darüber hinaus sind **diese Unternehmen** auch für die Dezemberhilfe antragsberechtigt, welche auf Grundlage der Beschlüsse vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 **weiterhin** von den Schließungsmaßnahmen betroffen sind. Die Unternehmen können dabei direkt, indirekt, indirekt über Dritte oder als Mischbetriebe antragsberechtigt sein.

Wichtig: Unternehmen, welche von den Schließungsmaßnahmen erst zu einem späteren Zeitpunkt betroffen waren, z.B. der Beschluss vom 13. Dezember 2020 für Friseur und der Einzelhandel, sind bisher **nicht** für die Dezemberhilfe antragsberechtigt. Für diese steht die Überbrückungshilfe III zur Verfügung.

Die November- bzw. Dezemberhilfe beträgt bis zu 75% des Vergleichsumsatzes, welcher in der Regel der jeweilige Vorjahresumsatz

ist. Staatliche Leistungen wie beispielsweise Kurzarbeitergeld oder auch Versicherungsentschädigungen mindern den Erstattungsbetrag. Die **Antragsfrist endet nun erst mit Ablauf des 30. April 2021**, da diese am 14. Januar 2021 noch einmal verlängert wurde.

Überbrückungshilfe III

Die Antragstellung der Überbrückungshilfe III wird im Laufe des Januars 2021 über das bekannte Portal möglich sein. Soloselbständige können wie bisher Anträge im eigenen Namen bis maximal € 5.000,00 stellen. Über Details zur derzeitigen Regelung der Antragsberechtigung sowie der förderfähigen Kosten können Sie sich vorab unter folgendem Link informieren. Die Begrenzung auf die ungedeckten Fixkosten entsprechend der Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020 wird höchstwahrscheinlich auch auf diese Förderung Anwendung finden.

Fragen & Antworten (FAQ)

Anbei erhalten Sie den Link zu den FAQ zu den staatlichen Programmen: <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>